



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

**Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Sandkaule 2
53111 Bonn**

Datum: 06. Dezember 2019
Seite 1 von 9

Aktenzeichen:
34.01. – Mobilstationen EFRE-
0500107

Zuwendungsbescheid

Betreff: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen unter Einsatz von
Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
2014-2020 „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“

Auskunft erteilt:

Zimmer: K 630
Telefon: (0221) 147 - 3079
Fax: (0221) 147 - 4007

**hier: Aktivraum (E-)Mobilität Innenstadt Bonn - Mobilstationen, Stadtwerke
Bonn Verkehrs-GmbH, eingebracht im Projektauftrag
„Kommunaler Klimaschutz.NRW“**

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

Bezug: Ihr Antrag vom 14.03.2019 in der letzten Fassung vom 05.11.2019, ein-
schließlich der Antragsergänzungen und Erklärungen vom 09.10., 05.11.,
12.11., 17.11., 28.11., 29.11. und 03.12.2019

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Anlagen:

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

1. Baufachliche Stellungnahme vom 14.10.2019
2. Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2014-2020 (EFRE RRL)
3. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014-2020 (ANBest-EFRE)
4. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen - progres.nrw – Programmbereich Klimaschutz und -anpassung in Kommunen
5. Merkblatt „Information und Kommunikation“
6. Gestaltungseleitfaden Mobilstationen in NRW
7. Merkblatt zur Spezifizierung des Fördergegenstands Ladeinfrastruktur im Projektauftrag „Kommunaler Klimaschutz.NRW“ (Stand 14.08.2019)
8. Vordruck „Mittelabruf“
9. Vordruck „Belegliste - nicht pauschalierte Ausgaben“
10. Vordruck „Belegliste - Einnahmen“
11. Vordruck „Liste über die Vergaben von Aufträgen“
12. Vordruck „Sachbericht“
13. Vordruck „Verwendungsnachweis“

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsbildung bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



- 14. Vordruck „Abschlussbogen“
- 15. Vordruck „Rechtsmittelverzicht“

Datum: 06. Dezember 2019
Seite 2 von 9

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Bewilligung

Für die Zeit

vom **16.12.2019 bis 31.12.2022 (Bewilligungszeitraum)**

wird Ihnen eine zweckgebundene Zuwendung in Höhe von

max. 1.422.128,00 EUR

(in Buchstaben: eine Million

vierhundertzweiundzwanzigtausendeinhundertachtundzwanzig Euro)

gewährt.

2. Vorhaben

Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks:

Die Zuwendung wird Ihnen zur Finanzierung von Ausgaben im Rahmen des Projektes „Aktivraum (E-)Mobilität Innenstadt Bonn - Mobilstationen, Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH“ gewährt.

Umfang und Inhalt der einzelnen Maßnahmen richten sich nach Ihrem Projektantrag sowie den ergänzenden Antragsunterlagen.

Die beigelegten Anlagen 1-15, der Antrag vom 14.03.2019 in der Fassung vom 05.11.2019 einschließlich der Anlagen sowie der antragsergänzenden Unterlagen und Erklärungen sind verbindliche Bestandteile dieses Bescheides.

Das Vorhaben ist vom **16.12.2019 bis zum 15.12.2022** durchzuführen.
(Durchführungszeitraum)



3.1 Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von **80 v. H.** (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag)

zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von
1.777.660,00 EUR

als Zuschuss bzw. Zuweisung gewährt.

3.2 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

Finanzierungsplan Projekt „Aktivraum (E-)Mobilität Innenstadt Bonn - Mobilstationen, Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH“	
	Gesamt
Investitionen	657.000,00 €
Sachausgaben	0,00 €
Dienstleistungen	0,00 €
Reisekosten	0,00 €
Personalausgaben	0,00 €
Gemeinausgaben (15 % der pauschalen Personalausgaben gem. EFRE-RRL 5.5.2)	0,00 €
Grundstückskauf	0,00 €
Ausgaben für Bau	1.120.660,00 €
Fiktive Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement	0,00 €
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben (Bemessungsgrundlage)	1.777.660,00 €
Eigenanteil (Anteil 20 %)	355.532,00 €
Bewilligte Zuwendung (Anteil 80 %)	1.422.128,00 €



3.3 Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

	Förderquote	Im Haushaltsjahr 2019	Im Haushaltsjahr 2020	Im Haushaltsjahr 2021	Im Haushaltsjahr 2022
	In %	In EUR			
Gesamt	80 %	0,00	422.320,00	422.320,00	577.488,00
Davon EU	50 % (bezogen auf Bemessungsgrundlage)	0,00	263.950,00	263.950,00	360.930,00
Davon Land	30 % (bezogen auf Bemessungsgrundlage)	0,00	158.370,00	158.370,00	216.558,00

3.4 Auszahlungen

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-EFRE ausgezahlt.

II

Nebenbestimmungen

1. Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ANBest-EFRE) sind Bestandteil dieses Bescheides und zwingend bei der Durchführung und Abrechnung zu berücksichtigen.
2. Ergänzend gelten folgende Nebenbestimmungen:
 - a) Die für das Auszahlungsverfahren benötigten Vordrucke sind als Anlage beigefügt. Die Beleglisten sind vollständig und chronologisch auszufüllen. Für jede Ausgabenart ist je eine Belegliste zu nutzen. Den Beleglisten sind die für den Nachweis der Ausgaben relevanten Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verträge, Kontoauszüge) beizufügen. Die aktuellen Vordrucke stehen Ihnen digital auf der Internetseite des EFRE.NRW im Bereich



„Öffentlichkeitsarbeit“ zur Verfügung.

- b) Der von allen Projektbeteiligten (Stadt Bonn, Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH und Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH) unterzeichnete Kooperationsvertrag für die Gesamtmaßnahme ist der Bezirksregierung Köln bis zum 31.01.2020 vorzulegen.
- c) Die Mittel für die einzelnen Haushaltsjahre werden wie unter Nr. 3.3 dieses Bescheides dargestellt für Sie bereitgestellt. Diese sind grundsätzlich halbjährlich und spätestens bis zum 31.10. eines Jahres schriftlich anzufordern.
- d) Die Zuwendung erfolgt mit der Auflage, dass die Zweckbindungsfrist für die zur Erfüllung des Zweckbindungszwecks geförderten Fahrradparkhäuser und Fahrradboxen 15 Jahre und für die Lasten E-Bikes vier Jahre beträgt. Sie beginnt mit dem Ende des Bewilligungszeitraums.
- Auf Nr. 4 der beigefügten ANBest- EFRE wird verwiesen.
- Zusätzlich wird mit der Zuwendung die Auflage verbunden, dass der Bewilligungsbehörde alle fünf Jahre nach Ende des Bewilligungszeitraums sowie spätestens drei Monate nach Ablauf der Zweckbindungsfrist ein Nachweis über einen dem Zweckbindungszweck entsprechenden Einsatz der Infrastruktur vorzulegen ist.
- e) Für die Dauer der Zweckbindung ist die Verfügbarkeit der Flächen durch entsprechende Nutzungsvereinbarungen mit den Grundstückseigentümern sicher zu stellen. Die Vereinbarungen sind spätestens drei Monate nach Unterzeichnung sowie mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.
- f) Die Ihnen gewährte Beihilfe ist auf Grundlage des Artikels 56 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) von der Anmeldungs- und Genehmigungspflicht freigestellt.

Die geförderte Infrastruktur muss interessierten Nutzern zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Der für die Nutzung oder den Verkauf der Infrastruktur in Rechnung gestellte Preis muss dem Marktpreis entsprechen. (Art. 56 Abs. 3 AGVO)

Gemäß Artikel 56 Abs. 6 AGVO darf der Beihilfebetrug nicht höher



sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition.

Nach den Ihrer Antragstellung beigefügten Projektionen ist ein während der beauftragten Zweckbindungsdauer gemäß Art. 56 Abs. 6 AGVO zu ermittelnder Betriebsgewinn, dessen Höhe eine über den Ihnen verbleibenden Eigenanteil hinaus gehende Begrenzung der Beihilfenintensität erforderlich machen würde, aus heutiger Sicht nicht zu erwarten.

Spätestens drei Monate nach Ablauf der Zweckbindungsfrist (also bis zum 31.03.2038) ist mir eine nachprüfbar Darstellung zur Ermittlung des bis zum Ende des Zweckbindungszeitraumes tatsächlich erzielten Betriebsgewinns (Ist-Kosten und Erträge, keine Pauschalen) aus der Investition (eindeutige Abgrenzung erforderlich) einschließlich der zu Grunde liegenden Unterlagen (Jahresabschlüsse etc.) vorzulegen.

Artikel 2 Nr. 39 der AGVO enthält eine Aufzählung der zu berücksichtigenden Kosten. Auf Seiten der Einnahmen wären insbesondere die Zahlungen der Nutzer der Infrastruktur zu berücksichtigen.

Ein im Ergebnis erzielter Betriebsgewinn würde nachträglich von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Ein Widerruf des Zuwendungsbescheides verbunden mit der Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs zuzüglich Zinsen bleibt insofern ausdrücklich vorbehalten.

- g) Für die Abwicklung der Zuwendung mit Ausgaben und Einnahmen ist für die Antragstellerin ein Projektsonderkonto oder alternativ eine separate Kostenstelle einzurichten.
- h) Die nach Nr. 5 ANBest-EFRE bestehenden Mitteilungspflichten bedürfen der Schriftform gegenüber der Bezirksregierung Köln, Dezernat 34.
- i) In Ergänzung zu Nr. 10 ANBest-EFRE ist auf die Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen unter Verwendung des Landeswappens hinzuweisen. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Beachtung des Merkblatts Information und Kommunikation in Anlage 5 hin. Ihr Projekt wird aus der Prioritätsachse 3 gefördert. Die Einhaltung der Publizitätsmaßnahmen ist durch Screenshots,



Fotos, Broschüren oder auf andere Weise zu dokumentieren.

- j) Bei der Einrichtung von Mobilstationen ist der in der Anlage 6 beigefügte „Gestaltungsleitfaden Mobilstationen“ des Zukunftsnetz NRW (<https://www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de/handlungsfeld/vernetze-mobilitaet>) in der jeweils aktuellen Fassung verbindlich anzuwenden. Dabei ist die Ausgestaltung im Rahmen der alternativ dargestellten Gestaltungsvorschläge frei. Die Ergebnisse sind im Rahmen der Sachberichte und des Verwendungsnachweises zu dokumentieren.
- k) Die in Ziffer 6.5 der ANBest-EFRE genannte Frist für die Aufbewahrung von Unterlagen zum Nachweis von förderfähigen Unterlagen bis zum 31.12.2028 wird auf ein Jahr nach Ende der Zweckbindungsfrist verlängert, sprich bis zum 31.12.2038. Diese umfasst auch die Nachweis-dokumentation zu den Angaben in dem Monitoring-/ Projektabschlussbogen sowie zu den Publizitätspflichten.
- l) Sie sind dazu verpflichtet, die im Rahmen des Aufrufs Kommunalen Klimaschutz.NRW betriebene Öffentlichkeitsarbeit aktiv zu unterstützen. Dazu stellt der Zuwendungsempfänger auf Anfrage angeforderte Unterlagen zu bewilligten Fördervorhaben zur Verfügung. Diese können durch das Land NRW oder durch den Zuwendungsgeber im Internet dargestellt, im Rahmen von Fachveranstaltungen, Landtagsberichten oder sonstigen Veröffentlichungen präsentiert werden. Die Veröffentlichung erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Zuwendungsempfänger.
- m) Zur Bewertung der Wirksamkeit und Umsetzung des Projektauftrags KommunalenKlimaschutz.NRW insgesamt, als auch der mit den Förderprojekten erreichten Ergebnisse kann eine Evaluation durchgeführt werden. Sie sind verpflichtet, auf autorisierte Anfrage umfassende Auskünfte zu erteilen und insoweit an einer Projektevaluation bzw. Programmfortschreibung mitzuwirken. Hierzu sind detaillierte, projektbezogene Informationen, auch über den üblichen Inhalt eines Zwischenberichtes und Verwendungsnachweises hinaus, zur Verfügung zu stellen. Darunter fallen auch Daten und Angaben, die im Projektverlauf zur internen Erfolgskontrolle erhoben wurden. Kooperationspartner werden durch den Zuwendungsempfänger auf eine mögliche Evaluation hingewiesen. Die Evaluationsinstitutionen sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich zu dem bezeichneten Zweck zu verwenden. Alle Beteiligten sind dazu



verpflichtet, die DSGVO zu beachten und gegebenenfalls entsprechende Genehmigungen zur Datenweitergabe einzuholen.

- n) Zur Erhebung verlässlicher Daten zu den sog. Leistungsindikatoren, welche die EFRE-Verwaltung der EU-Kommission fortlaufend zu berichten verpflichtet ist, sind der Bewilligungsbehörde auf Anforderung die hierfür erforderlichen Angaben zu übermitteln. Dies erfolgt durch Vorlage vollständig und korrekt ausgefüllter Monitoringbögen. Die Monitoringergebnisse sind in dem als Anlage beigefügten Projektabschlussbogen nach Projektende zu dokumentieren und gemeinsam mit dem Verwendungsnachweis einzureichen. Die Angaben sind, soweit dies möglich ist, durch entsprechende Nachweisdokumente zu belegen. Für die Aufbewahrung dieser Dokumente gilt Nr. 6.5 ANBest-EFRE i. V. m. Buchstabe k) dieses Bescheides.
- o) Die angenommenen CO₂ / NO_x-Minderungen sind während des Projektverlaufs in geeigneter Form zu verifizieren und zu beziffern. Hierauf ist in den jährlichen Sachberichten gesondert einzugehen. Der Stadt Bonn sind die in diesem Zusammenhang benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen.
3. Hinweis gemäß Anlage 2 B Nr. 3 des Feststellungserlasses des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2019 vom 21.12.2018:

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Beklagter ist das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Köln. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Dieser Bescheid erlangt nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat Bestandskraft. Sie können den Eintritt der Bestandskraft und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Gisela Walsken